

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 9/92

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen,
München 2, Loristraße 8,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

beigeladen:

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
München 40, Ungererstraße 71.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. April 1993 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und von W u l f f e n sowie die ehrenamtlichen Richter F a u p e l und H a n e l für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. November 1991 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beklagte nimmt den Kläger als Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten auf Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch.

Der Kläger übersandte im April 1983 der Beklagten einen Meldebogen über den in diesem Monat - teilweise in Eigenregie - begonnenen Neubau eines Wohnhauses. Er legte außerdem den Bescheid des Landratsamtes A vom 23. Juni 1983 vor, in dem das Bauvorhaben mit einer Wohnfläche von insgesamt 95,30 qm als steuerbegünstigt nach §§ 82 und 83 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) anerkannt wurde. Der neu zu schaffende Wohnraum wurde als "sonstige Wohnung" eingestuft. In den in der Folgezeit der Beklagten zugeleiteten Arbeitsnachweisen für die von Verwandten und dem zukünftigen Schwiegervater durchgeführten Eigenregiearbeiten gab der Kläger an, er werde das Haus "selbst mit Familie" bzw mit seiner "Verlobten/künftigen Gattin" beziehen. Unter dem 24. November 1986 teilte er der Beklagten mit, er habe die Wohnung am 13. Oktober 1986 mit seiner Verlobten bezogen. Die Eheschließung erfolgte am 2. Juli 1987.

Mit Bescheid vom 12. Dezember 1986 setzte die Beklagte den Beitrag, den der Kläger für die in der Zeit von April 1983 bis Ende 1985 durchgeführten nicht gewerbsmäßigen Eigenregiebauarbeiten zu entrichten habe, auf 1.119,71 DM fest. Mit seinem Widerspruch hiergegen machte der Kläger geltend, bei dem Bauvorhaben handele es sich um ein steuerbegünstigtes Familienheim. Er habe den Neubau mit seiner Verlobten, die er in der ersten Hälfte des Jahres 1987 zu heiraten beabsichtige, bezogen. Für sie und die anderen Helfer habe bei den Eigenregiebauarbeiten beitragsfreier Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 iVm § 657 Abs 1 Nr 8 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bestanden. In ihrem zurückweisenden Widerspruchsbescheid vom 25. März 1988 vertrat die Beklagte die Auffassung, sie sei an die Einstufung des Bauvorhabens als "sonstige Wohnung" durch das Landratsamt gebunden.

Zwischenzeitlich war der Kläger mit seinem Begehren erfolglos geblieben, den Anerkennungsbescheid des Landratsamtes A vom 23. Juni 1983 zu ändern und seine Wohnung als Familienheim anzuerkennen (ablehnender Bescheid vom 2. Juli 1987 des Landratsamtes A und Widerspruchsbescheid der Regierung von Mittelfranken vom 6. Mai 1988). Zur Begründung heißt es im Widerspruchsbescheid im wesentlichen, es bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis für das Begehren des Klägers. Inhalt der Entscheidung des Landratsamtes sei allein die Anerkennung der Steuerbegünstigung gewesen. Die Art des Anwesens dagegen sei kein wesentlicher Bestandteil des



Bescheidtenors. Die beim Verwaltungsgericht A erhobene Klage hiergegen nahm der Kläger zurück.

Das Sozialgericht (SG) hat die gegen den Beitragsbescheid gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 6. Juni 1990). Es könne dahinstehen, ob die Einstufung für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung bindend sei. Denn das Bauvorhaben des Klägers könne nicht als "Familienheim" qualifiziert werden. Zum Zeitpunkt des Bezuges im Oktober 1986 durch den Kläger und seine Verlobte sei mangels Eheschließung die Eigenschaft des Familienheims nicht gegeben gewesen. Auch eine "alsbaldige" Aufnahme eines Familienmitgliedes liege nicht vor. Unter "alsbald" sei ein Zeitraum von etwa 6 Monaten zu verstehen. Die Eheschließung sei aber erst nach mehr als 8 Monaten erfolgt.

Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG und die angefochtenen Beitragsbescheide aufgehoben (Urteil vom 27. November 1991). Die beim Bauvorhaben des Klägers im Rahmen der Selbsthilfe tätig gewordenen Personen seien nach § 657 Abs 1 Nr 8 RVO beitragsfrei beim Beigeladenen versichert gewesen. Die von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) angenommene Bindungswirkung des Bescheides über die Steuerbegünstigung für die Unfallversicherungsträger und die Sozialgerichtsbarkeit erstrecke sich nicht auf die in diesem Bescheid in der Regel getroffene Einstufung des neu zu schaffenden Wohnraums als Familienheim oder sonstige Wohnung. Die Frage der Wohnraumeigenschaft - hier die Zweckbestimmung als Familienheim - sei daher für den Bereich der Unfallversicherung in eigener Zuständigkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung ergebe, daß die Bezieher der Wohnung alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens die Angehörigeneigenschaft iS des § 8 Abs 2 II. WoBauG erlangt hätten. Als angemessen sei eine Frist von einem halben Jahr seit dem erstmaligen Bezug der Wohnung anzusehen, sofern nicht besondere Umstände eine längere Frist rechtfertigten. Solche Umstände lägen hier vor. Zum einen habe der Kläger glaubwürdig angegeben, daß die vollständige Fertigstellung des neu errichteten Hauses erst im Herbst 1987 erfolgt sei. Außerdem habe er bereits in den Arbeitsnachweisen auf die Zweckbestimmung als Familienheim hingewiesen, von seiner künftigen Ehefrau gesprochen und als mithelfende Person seinen "Schwiegervater" angegeben.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts. Sie meint, die Bindungswirkung des Bescheides über die Anerkennung der Steuerbegünstigung erstrecke sich auch auf die in der Regel ebenfalls getroffene Einstufung des neu geschaffenen Wohnraums als Familienheim usw oder als sonstige Wohnung. Nach der Rechtsprechung des BSG bestimme sich die Zuordnung einer Selbsthilfemaßnahme nach dem Inhalt des Bescheides der zuständigen Wohnungsbaubehörde über die steuerliche Begünstigung nach dem II. WoBauG. Dieser "Inhalt" des Bescheides beziehe sich nicht nur auf die Steuerbegünstigung, sondern auch auf die Voraussetzungen, von denen die Anerkennung abhängt. Folge man der



Auffassung des LSG, dann komme es zu der "Zweispurigkeit", die durch die vom BSG postulierte Bindungswirkung der Unfallversicherungsträger an die Entscheidung der Fachbehörde gerade vermieden werden solle. Zunächst werde ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und der Verwaltungsrechtsweg bestritten. Bei seinem negativen Ausgang werde sodann der Sozialrechtsweg beschritten, obwohl über die gleichen Voraussetzungen bzw. Begriffsbestimmungen gestritten werde. Abweichende Entscheidungen seien damit unvermeidlich. Davon unabhängig lägen auch nicht die Voraussetzungen für die Einstufung des Bauvorhabens des Klägers als Familienheim vor. Die Eheschließung habe nicht "alsbald", dh innerhalb von maximal 6 Monaten nach Erstbezug stattgefunden. Auf den Erstbezug im Herbst 1986 sei abzustellen und nicht auf die "vollständige" Fertigstellung, die hier nach Angaben des Klägers erst ein Jahr nach dem Erstbezug erfolgt sein solle.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. November 1991 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 6. Juni 1990 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Beigeladene hat sich nicht zur Sache geäußert.

II

Die Revision ist zulässig. Das LSG hat sie im Urteilstenor zugelassen. Die insoweit fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung enthält selbst keine - dem entgegengesetzte - Entscheidung über die Revisionszulassung (s BSG SozR 1500 § 161 Nr 16; Peters/Sautter/Wolff, Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl, § 136 RdNr 213).

Die Revision ist aber nicht begründet. Das LSG hat zutreffend den Beitragsbescheid der Beklagten vom 12. Dezember 1986 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. März 1988 aufgehoben. Die Veranlagung des Klägers zur Beitragsleistung ist rechtswidrig. Die auf den Arbeitsnachweisen der Beklagten angegebenen im Rahmen der Selbsthilfe beim Bauvorhaben des Klägers tätig gewordenen Helfer waren nach § 657 Abs 1 Nr 8 und § 770 Satz 5 iVm § 539 Abs 1 Nr 15 RVO beitragsfrei beim Beigeladenen versichert. Nach den vom LSG getroffenen Feststellungen (§ 163 SGG) sollte mit diesem



Bauvorhaben ein steuerbegünstigtes Familienheim iS des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO geschaffen werden.

Nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO sind Personen gegen Arbeitsunfälle versichert, die beim Bau eines Familienheims (Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung), einer eigengenutzten Eigentumswohnung, einer Kaufeigentumswohnung oder einer Genossenschaftswohnung im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind, wenn durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen. Für die Begriffsbestimmungen sind nach Satz 3 des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO die §§ 5, 7 bis 10, 12, 13 und 36 des II. WoBauG in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Der beitragsfreie Unfallversicherungsschutz nach diesen Vorschriften hängt demnach davon ab, ob die vom Kläger in den Nachweisen für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten in eigener Regie benannten Personen an einem Bauvorhaben mitgearbeitet haben, durch das - was hier allein in Betracht kommt - in einem Familienheim iS des § 7 II. WoBauG eine steuerbegünstigte Wohnung geschaffen werden sollte (§§ 82, 83 II. WoBauG).

Nach den Feststellungen des LSG waren die mithelfenden - zum Teil zukünftigen - Familienangehörigen des Klägers im Rahmen der Selbsthilfe tätig. Das Bauvorhaben war auf die Schaffung einer steuerbegünstigten Wohnung gerichtet, wie sich aus dem Bescheid des Landratsamtes A vom 23. Juni 1983 ergibt. Allerdings ist unter Nummer 4 dieses Bescheides der durch das Bauvorhaben neu zu schaffende Raum nicht als Familienwohnung, sondern als "sonstige Wohnung" bezeichnet. Den von der Beklagten hieraus gezogenen Schlußfolgerungen, es handele sich damit auch bei dieser Fallgestaltung um eine auch für die Unfallversicherung bindende Einstufung, daß kein "Familienheim" sondern - nur - eine "sonstige Wohnung" geschaffen worden sei mit der Folge, daß die im Rahmen der Selbsthilfe bei dem Bauvorhaben tätig gewordenen Personen nicht beitragsfrei gewesen wären, vermag der Senat nicht zu folgen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (BSGE 45, 258, 259 f; 56, 16, 18; BSG Urteile vom 14. August 1986 - 2 RU 33/85 - HV-Info 1986, 1599, vom 26. April 1990 - 2 RU 46/89 - HV-Info 1990, 1444) sind, wie die Revision zutreffend ausführt, sowohl die Träger der Unfallversicherung als auch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit an den Verwaltungsakt der zuständigen Stelle über die Anerkennung oder die Ablehnung der Steuerbegünstigung des Bauvorhabens auch bei der Entscheidung über den Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO gebunden, obwohl es sich dabei nicht um rechtsgestaltende Verwaltungsakte handelt (s BSGE 45, 258, 259).

Wegen der Abhängigkeit des Unfallversicherungsschutzes nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO vom Recht der Wohnungsbauförderung, zu dem in einem weiteren Sinne auch die Beitragsfreiheit dieses Unfallversicherungsschutzes mit einer Entschädigung von



Unfallfolgen auf Kosten der Allgemeinheit (§ 657 Abs 1 Nr 8 und § 770 Satz 5 RVO) gehört, legt die für das Wohnungsbauwesen zuständige Fachbehörde nicht nur für den Bereich der öffentlichen Förderung und der Steuerbegünstigung (vgl dazu § 83 II. WoBauG) fest, welcher Bau diese Voraussetzungen erfüllt (BSG Urteil vom 24. April 1990 aaO). Sie regelt darüber hinaus die Anerkennung des Bauvorhabens iS des II. WoBauG auch mit Verbindlichkeit für den Unfallversicherungsträger, dh die Anerkennung eines Bauobjektes, dem unfallversicherungsrechtliche geschützte Selbsthilfearbeiten dienen können (BSGE 45, 258, 259 ff; 56, 16, 18).

Hat außerdem die zuständige Stelle im Rahmen der Steuerbegünstigung darüber entschieden, daß die mit dem Bauvorhaben geplante Neuschaffung von Wohnraum die Merkmale eines Familienheims iS des § 7 II. WoBauG erfüllt, so erstreckt sich die Bindungswirkung an diesen Verwaltungsakt auch auf diese Feststellung. Dementsprechend ist die Entscheidung der zuständigen Stelle, das Bauvorhaben unterliege der Steuerbegünstigung und erfülle die Voraussetzungen eines Familienheims auch für die Träger der Unfallversicherung bindend. Diese Bindung führt dazu, daß der Unfallversicherungsträger nicht nachträglich bei der Prüfung, ob die nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten der Beitragspflicht unterliegen, zu dem Ergebnis gelangen darf, bei dem Bauvorhaben lägen die Voraussetzungen eines Familienheims entgegen der Anerkennung durch die zuständige Wohnungsbaubehörde nicht vor. Soweit hingegen diese Stelle keine Entscheidung über das Bauvorhaben als Familienheim getroffen hat, etwa weil es für die Frage der Steuerbegünstigung hierauf nicht ankommt (s § 82 Abs 1 iVm § 39 Abs 1 Satz 1 Nr 4 II. WoBauG), ist der Träger der Unfallversicherung lediglich an die Anerkennung der Steuerbegünstigung gebunden. Die Wohnraumeigenschaft als Familienheim, über die nicht entschieden ist, hat dieser Träger dann in eigener Zuständigkeit sachlich zu überprüfen.

Nach den Feststellungen des LSG hat das Landratsamt A mit Bescheid vom 23. Juni 1983 das Bauvorhaben des Klägers als steuerbegünstigt anerkannt. Es hat in diesem Bescheid den neu zu schaffenden Wohnraum als sonstige Wohnung eingestuft. Damit hat das Landratsamt keine Entscheidung über das Bauvorhaben als Familienheim getroffen. Dies wird insbesondere deutlich aus dem maßgebenden Widerspruchsbescheid der Regierung Mittelfranken vom 6. Mai 1988, in dem der Rechtsbehelf des Klägers gegen die abgelehnte Änderung des Anerkennungsbescheides vom 23. Juni 1983 auf "Anerkennung eines Familienheims" mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig zurückgewiesen wurde. In diesem Bescheid heißt es zur Begründung, allein die Anerkennung der Steuerbefreiung als solche sei die Entscheidung des Landratsamtes gewesen; die Art des Anwesens sei dagegen kein erheblicher Bestandteil des Bescheidtenors, sondern nur ein Teil der Begründung gewesen. Dies ergibt sich auch daraus, daß es bei der geplanten Wohnraumgröße unter 108 qm für die Entscheidung über die Steuerbefreiung auf die Eigenschaft als



Familienheim nicht ankam (s § 82 Abs 1 Satz 2 iVm § 39 Abs 1 Nr 4 II. WoBauG). Die durch die Rechtsprechung des Senats angestrebte Rechtssicherheit wird damit entgegen der Auffassung der Revision nicht in Frage gestellt, da divergierende Entscheidungen der für die Steuerbegünstigung zuständigen Behörde und dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nicht in Betracht kommen.

Die Frage der Wohnraumeigenschaft als Familienheim hat das LSG somit zutreffend in eigener Zuständigkeit sachlich überprüft. Dabei ist es in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, daß bei dem Bauvorhaben des Klägers bereits während der Bauarbeiten in Selbsthilfe die Voraussetzungen der Zweckbestimmung als Familienheim iS von § 7 Abs 1 II. WoBauG vorlagen. Nach den Feststellungen des LSG war das hinsichtlich Größe und Grundriß den Anforderungen des II. WoBauG entsprechende Bauvorhaben bereits während der Errichtung dazu bestimmt, dem Kläger und dessen damaliger Verlobten und künftigen Ehefrau als Heim zu dienen.

Nach § 8 Abs 1 II. WoBauG rechnen zur Familie die Angehörigen, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen. Zwar wird durch eine Verlobung noch nicht eine Familie iS des § 8 II. WoBauG begründet. Wenn die Verlobten aber alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens heiraten und in der zu beziehenden Neubauwohnung einen gemeinsamen Haushalt führen wollen, so sind die Voraussetzungen des § 8 II. WoBauG erfüllt (Fischer-Dieskau/Pergande/Schwender, Wohnungsbau-Recht, Stand Mai 1992, II. WoBauG, § 8 Anm 2). Die Zeitspanne, die das Gesetz mit den Worten "alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens" umrissen hat, muß angemessen sein (Bundesverwaltungsgericht <BVerwG> Urteil vom 22. September 1966 - Buchholz 454.4, § 82 II.WBG Nr 2 unter Hinweis auf die Verwaltungsübung und die verwaltungsgerichtliche Praxis). Als angemessen ist eine Frist von einem halben Jahr seit dem erstmaligen Bezug der Wohnung anzusehen, wobei besondere Umstände auch eine längere Frist rechtfertigen können (BVerwG aaO; Fischer-Dieskau aaO § 82 Anm 9 mwN). Solche eine Überschreitung der Frist von einem halben Jahr rechtfertigenden Umstände liegen nach den bindenden Feststellungen des LSG hier vor. Zwischen dem Erstbezug (13. Oktober 1986) und der Eheschließung des Klägers liegen hier ca 8 1/2 Monate. Unter den gegebenen Umständen handelte es sich hier noch um eine angemessene Zeitspanne. Der Kläger hat nach den Feststellungen des LSG in glaubwürdiger Weise bei seiner Anhörung angegeben, daß im Oktober 1987 das Haus noch nicht vollständig fertiggestellt war (fehlendes Geländer der Treppe zwischen Keller und Erdgeschoß und der Hauseingangstreppe). Dementsprechend hatte der Kläger auf Anfrage der Beklagten mitgeteilt, die Arbeiten am Haus seien seit dem 2. Dezember 1987 beendet. Davon abgesehen hat der Kläger bereits in den Arbeitsnachweisen während des Baues immer wieder auf die Zweckbestimmung des Familienheims hingewiesen, von seiner "künftigen Gattin" gesprochen und als eine der in Selbsthilfe tätig gewordenen



Personen seinen "Schwiegervater" angegeben. Diese Feststellungen des LSG sind besondere Umstände, die hier die Zeitspanne von 8 1/2 Monaten als angemessen erscheinen lassen.

Auch die weitere Voraussetzung, daß der durch den Wert der Selbsthilfe gegenüber den üblichen Unternehmerkosten ersparte Betrag wenigstens 1,5 vH der Gesamtkosten des Bauvorhabens abgedeckt haben muß (BSGE 28, 122, 126; 45, 258, 262; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung 11. Aufl, S 475a I), ist erfüllt. Das LSG hat unangegriffen festgestellt, daß der mit 40.000 DM anzunehmende Wert der im Rahmen der Selbsthilfe erbrachten Arbeitsleistungen an dem Bauvorhaben 1,5 % der Bausumme von 263.125 DM bei weitem übersteigt.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)